



Förderrichtlinie „Demokratie-, Kinder- & Jugendfonds“

§ 1 Ausganglage

Die Stadt Bargteheide hat in den Jahren 2021 bis 2024 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ teilgenommen. In dieser Zeit wurden viele Aktivitäten und Veranstaltungen für ein tolerantes und respektvolles Miteinander mit Hilfe der Bundesmittel auf den Weg gebracht. Die Stadt Bargteheide hat sich zum Ziel gesetzt, die Förderung und Stärkung einer lebendigen, vielfältigen und offenen Demokratie mit einem Demokratie-, Kinder- & Jugendfonds fortzuführen.

Die Stadtvertretung betont mit der Einrichtung des Förderfonds, dass sie Prävention und Bekämpfung von Extremismus als eine Daueraufgabe ansieht, solange menschenfeindliche Einstellungen in Teilen der Gesellschaft verwurzelt sind und durch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen neue Nahrung finden.

Mit dem Demokratie-, Kinder- & Jugendfonds unterstützt die Stadt Bargteheide weiterhin das vorhandene Engagement der Zivilgesellschaft für ein demokratisches Miteinander und gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung.

§ 2 Grundsätze

- a) Die Stadt Bargteheide unterstützt im Stadtgebiet Maßnahmen und Projekte zur Demokratie- und -bildung, zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt und Toleranz sowie zur Unterstützung von interkulturellen Jugendbegegnungen entsprechend den Kriterien dieser Richtlinie.
- b) Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Stadt Bargteheide im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Für das Haushaltsjahr 2025 werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.000 EURO zur Verfügung gestellt. Der Förderfonds wird in den Fördertopf A mit einem Fördervolumen in Höhe von 20.000 € für Vereine und Verbände mit fortlaufender Jugendarbeit und in den Fördertopf B mit einem Fördervolumen in Höhe von 30.000 € für die Bargteheider Zivilgesellschaft aufgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.



c) Die Aufteilung des Förderfonds wird wie folgt festgelegt:

Fördertopf **A** = 40 % der jährlichen Haushaltsmittel für den Förderfonds

Fördertopf **B** = 60 % der jährlichen Haushaltsmittel für den Förderfonds

- d) Mehrfachförderungen durch andere Fördergeber sind erlaubt. Zuwendungen durch die Stadt Bargteheide können ergänzend im Rahmen der Förderrichtlinie gewährt werden.
- e) Politische Vereinigungen und Stiftungen, Parteien, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Gewerbetreibende sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- f) Über Ausnahmen zur Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzungen

1 Fördertopf A

Zuwendungen für den Fördertopf A können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger

- a) seinen Sitz in der Stadt Bargteheide bzw. der Maßnahme- oder Projektträger seinen Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Bargteheide hat und
- b) eine fortlaufende Jugendarbeit leistet und
- c) einen Teilnehmendenkreis von mind. 10 Kindern oder Jugendlichen bis zur Vollendung des unter 21 Lebensjahres nachweisen kann und
- d) anhand der Finanzierungsplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist und
- e) die Maßnahmen oder das Projekt noch nicht begonnen worden ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann förderunschädlich beantragt werden und ist bei Antragstellung zu begründen.

2 Fördertopf B

Zuwendungen für den Fördertopf B können nur dann gewährt werden, wenn der

- a) Zuwendungsempfänger den Wohnsitz oder ein Verein/Verband seinen Sitz in der Stadt Bargteheide hat und



Stadt Bargteheide

- b) die Maßnahme- bzw. das Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet wird, die der Stadt Bargteheide zwei Wochen vor Maßnahmen- bzw. Projektbeginn vorzulegen ist und
- c) anhand der Finanzierungsplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist und
- d) die Maßnahme oder das Projekt noch nicht begonnen hat. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann förderunschädlich beantragt werden und ist bei Antragstellung zu begründen.

§ 4 Art und Umfang der Zuwendungen / Förderfähigkeit

1. Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und deckt nur den Anteil der förderfähigen Kosten ab, den der Antragstellende nicht selbst aufbringen oder durch Drittmittel decken kann. Die Zuwendung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die förderfähigen Kosten, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme oder für die Umsetzung des Projektes notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der förderfähigen Ausgaben ermittelt die Verwaltung auf der Grundlage des dem Antrag zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplanes.
3. Förderfähige Kosten für die Fördertöpfe A und B sind Ausgaben für Raumkosten, Geschäfts- und Bürobedarf (Verwaltungskosten), Arbeits- und Gestaltungsmaterial, Honorarkosten, sonstige notwendige Veranstaltungskosten, allgemeine Verbrauchsmittel sowie Versicherungen und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere Personalkosten sowie Kosten für die Organisation, Raum- und Büroausstattung (Möbiliar, Computer, Kopierer, Beamer, Teeküche etc.).
5. Im Förderzeitraum (laufendes Kalenderjahr) ist eine Förderung aus dem
 - a) Beim Fördertopf **A** ist eine maximale Förderung von 3.000 EURO pro Antragsstellenden möglich. Bei Jugendreisen wird pro Person (einschl. Begleitung) max. 100 EURO und die gesamte Reise maximal 3.000 EURO gefördert. Die Förderung kann pro Person nur einmal im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
 - b) Beim Fördertopf **B** ist eine maximale Förderung von 1.500 EURO pro Veranstaltung, Maßnahme oder Projekt möglich. Jeder Antragstellende kann im laufenden Kalenderjahr mehrere Anträge stellen. Die Maximalförderung im laufenden Kalenderjahr beträgt 3.000 EURO.



§ 5 Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind formgebunden bei der Stadt Bargteheide einzureichen. Den Anträgen sind die entsprechenden Kosten- und Finanzierungspläne sowie die notwendigen Erklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 dieser Förderrichtlinie beizufügen. Die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Internetseite der Stadt Bargteheide zur Verfügung gestellt.
2. Anträge auf Förderung sind bis einschließlich 31. Oktober (Ausschlussfrist) für das laufende Jahr einzureichen.
3. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist die Eingangsbestätigung der Stadt Bargteheide.

§ 6 Bewilligungsverfahren

1. Anträge können online oder per Post eingereicht werden.
2. Die Verwaltung prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie, entscheidet und erlässt die entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.
3. Über Ausnahmeanträge im Rahmen der Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Bargteheide.
4. Voraussetzung dafür ist, dass die Haushaltssatzung der Stadt Bargteheide für das laufende Haushaltsjahr formal veröffentlicht ist.

§ 7 Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach der Bewilligung ausgezahlt.

§ 9 Nachweis der Mittelverwendung/ Erstattung

1. Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veranstaltung, der Jugendreise, der Maßnahme bzw. des Projektes formgebunden mit allen dafür erforderlichen Unterlagen und Belegen bei der Stadt Bargteheide einzureichen. Die



Stadt Bargteheide

entsprechenden Nachweisformulare werden auf der Internetseite der Stadt Bargteheide zur Verfügung gestellt.

2. Die Verwaltung überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Verwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht erfüllt, werden die ausgezahlten Mittel zurückgefordert.

§ 10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, in der Antragstellung alle weiteren bzw. alternativ gestellten Förderanträge gemäß § 1 Absatz 3 aufzuführen und diese in Kopie dem Antrag beizufügen. Ebenso sind im Verwendungsnachweis alle weiteren Zuwendungen mit Kopien der ergangenen Bescheide zu belegen. Zudem ist der Zuwendungsempfangende verpflichtet, bei Wegfall des Verwendungszweckes oder bei einer Änderung der geförderten Maßnahme oder des Projektes die Stadt Bargteheide unverzüglich zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hettwer
Bürgermeisterin der Stadt Bargteheide